

# Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat  
Herr Heiko Kärger  
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RAfr  
Anne O'lgwe  
Telefon: +49 385 588 2325  
Telefax: +49 385 588482 2325  
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 320-174-6100Y-2015/033-002  
Datum: Schwerin, 24. September 2015

## Rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrter Herr Kärger,

die am 31. März 2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 des Landkreises, die hier am 20. April 2015 eingegangen ist, sowie die Stellungnahme des Landkreises vom 22. Juli 2015 im Rahmen der Vorabstimmung habe ich geprüft.

Im Ergebnis unseres Gesprächs am 24. August 2015 und der seitens des Landkreises vorgelegten Stellungnahmen vom 28. August 2015 und 15. September 2015 sowie der am 17. September 2015 erfolgten telefonischen Vorbesprechung auf Arbeitsebene ergehen die beigefügten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Lappat

9200016000822

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

# Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat  
Herr Heiko Kärger  
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RA Fr  
Anne O'lgwe  
Telefon: +49 385 588 2325  
Telefax: +49 385 588482 2325  
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 320-174-6100Y-2015/033-002  
Datum: Schwerin, 24.09.2015

## Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Nach Prüfung der am 31. März 2015 durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, die am 20. April 2015 im Ministerium für Inneres und Sport eingegangen ist sowie der ergänzenden Stellungnahmen des Landkreises vom 28. August 2015 und 15. September 2015, ergehen folgende Entscheidungen:

### I. Entscheidungen

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2015 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme um mindestens 10,0 Mio. EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Im Einvernehmen mit dem Kreistag kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

2. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

3. Es wird festgestellt, dass der Landkreis der rechtsaufsichtlichen Anordnung vom 23. Juni 2014 zur Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht termingerecht nachgekommen ist.

Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird unter Berücksichtigung der Terminplanung des Landkreises angeordnet, dass die Eröffnungsbilanz nunmehr bis spätestens zum 31. Dezember 2015 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Feststellung vorzulegen.

Für die Entscheidungen A.1 bis A.3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 6.806.000,00 EUR teilweise in Höhe von 5.886.100,00 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Die dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in 2015 zufließenden Mittel aus der Vermögensauseinandersetzung, die in Höhe von 2.954.100,00 EUR im Kreishaushalt verbleiben, sind zur außerplanmäßigen Kredittilgung einzusetzen und stehen mithin nicht zur Finanzierung der geplanten Investitionen zur Verfügung. Mit Zustimmung des Landesförderinstituts M-V können die Investitionseinzahlungen in Höhe von 2.954.100,00 EUR auch zur Minderung der genehmigten Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen herangezogen werden; die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich in diesem Fall auf 2.932.000,00 EUR.

2. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 66.760.000,00 EUR teilweise in Höhe von 55.000.000,00 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten.

3. Der gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

- 3.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen

Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind konsequent in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen können von mir genehmigt werden, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Bei befristeten Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, ist meine Zustimmung nicht erforderlich.

- 3.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen. Die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport ist vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

## II. Begründung

### Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus, darüber hinaus darf der Landkreis gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 3 KV M-V nicht bilanziell überschuldet sein.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2015 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an. In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Die in diesem Zusammenhang bedeutsamsten Kriterien sind der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben sowie die Einhaltung des Überschuldungsverbots.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab und umfasst damit auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der **Finanzhaushalt** ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf -16.119,8 TEUR. Hinzu kommt die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 5.886,1 TEUR, wodurch sich ein **jahresbezogenes Defizit** in Höhe von **22.003,9 TEUR im Finanzhaushalt** ergibt. Der Vortrag per 31. Dezember 2014 beläuft sich auf Grundlage der Angaben des Landkreises im Muster 5b auf

46.871,1 TEUR. Im Ergebnis ergibt sich per 31. Dezember 2015 **im Finanzhaushalt ein Gesamtdefizit** in Höhe von **68.877,0 TEUR**.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der **Ergebnishaushalt** ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Der Ergebnishaushalt 2015 weist ein **Jahresergebnis** in Höhe von **-23.368,5 TEUR** aus. Hinzu kommen noch nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus Vorjahren, so dass sich rechnerisch ein **Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt** per 31.12.2015 in Höhe von **61.578,8 TEUR** ergibt. Hierin berücksichtigt sind die vorläufigen Jahresergebnisse aus 2012 und 2013, die aufgrund noch nicht erfolgter Abschlussbuchungen jedoch nicht belastbar sind.

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraums auf Dauer sichergestellt werden. Der Kreistag hat am 8. Dezember 2014 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, dieses zeigt im Konsolidierungszeitraum jedoch noch nicht einmal die Erreichung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2015 erreicht und die dauernde Leistungsfähigkeit auch nicht in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum wieder hergestellt wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot zur Erstellung eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor.

In der aufgestellten Eröffnungsbilanz geht der Landkreis von einem **Eigenkapital in Höhe von 113.279,6 Mio. EUR** aus. In der **Finanzplanung** wird per 31. Dezember 2018 ein **Ergebnisvortrag in Höhe von -122.952,3 Mio. EUR** ausgewiesen. Damit droht dem Landkreis bereits mittelfristig die bilanzielle Überschuldung.

**In der Gesamtschau ist daher von einer nachhaltig weggefallenen Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auszugehen. Aufgrund des erheblichen Ausmaßes der Haushaltsdefizite sowie der im Finanzplanungszeitraum prognostizierten Entwicklung, die mittelfristig eine bilanzielle Überschuldung befürchten lassen, bestehen nur noch sehr stark eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume.**

#### **Zu A.1 (Reduzierung des Defizits im Ergebnishaushalt)**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der Haushaltsdefizite ist festzustellen, dass der derzeitige Aufgabenbestand nicht mehr finanziert werden kann. Um die stetige Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sicherzustellen und die drohende bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, ist es unabdingbar, dass ohne Verzögerung Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Reduzierung des im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Defizits führen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2015 ist festzustellen, dass dem Landkreis aufgrund aktueller Entwicklungen in 2015 zusätzliche Erträge zufließen, die in der Planung noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Auch im Bereich der Aufwendungen hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Haushaltsausführung ein Verbesserungspotenzial, so dass im Ergebnis im Haushaltsjahr 2015 eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 10,0 Mio. EUR erreichbar erscheint. Aufgrund der äußerst kritischen Haushaltslage und der drohenden Überschuldung ist der Landkreis gehalten, alle vertretbaren Möglichkeiten zur Senkung des Haushaltsdefizits konsequent zu nutzen. Es sind daher nicht nur bestehende Haushaltsansätze zu kürzen, sondern auch freiwillige Leistungen und die bisherige Aufgabenwahrnehmung insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind konsequent und ohne Verzögerung umzusetzen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte muss in allen Fachbereichen Maßnahmen ergreifen, um den aufgezeigten Kostenanstieg zumindest zu dämpfen.

**Rechtsaufsichtlich wird diesbezüglich erwartet, dass der Landkreis in Anlehnung an die Maßgaben zur vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen und Auszahlungen nur leistet, sofern eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht oder diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Zusätzliche Erträge und Einzahlungen sind, sofern sie nicht zweckgebunden sind, zur weiteren Reduzierung des Haushaltsdefizits heranzuziehen.**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen und seiner eigenen Einschätzung über die Kraft verfügt, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen im Haushaltsjahr 2015 durch Mehrerträge und eine kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen sowie eine stringente Haushaltsdurchführung zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der hochdefizitären Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigung des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizits zur Wiedererlangung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit und Abwendung der drohenden Überschuldung zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung, an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und/oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt dem Landkreis im Rahmen seiner Finanzhoheit selbst überlassen, die gegebenen Hinweise dienen insoweit lediglich einer Beratung des Landkreises zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß Haushaltsplan 2015 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht

mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2015 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizits würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die ohnehin schwierige Haushaltssituation des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte noch verschärfen.

### **Zu A.2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2015 verfügt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen des Kreistages umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht des Kreistages mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung über Gebühr eingeengt wird. Insoweit hat der Landrat unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Mit der Anordnung wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, vorhandenes Einsparpotential unverzüglich zu realisieren. Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung und in Vorbereitung Umsetzung der Anordnung zu A.1 das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck einer Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß Haushaltsplan 2015 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1 nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu A.3 (Anordnung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz)**

Gemäß § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V ist die Eröffnungsbilanz so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten doppelten Haushaltsjahres durch den Kreistag festgestellt werden kann. Eine Feststellung der Eröffnungsbilanz ist bis jetzt noch nicht geschehen. Die Eröffnungsbilanz ist mit Blick auf eine sachgerechte Beurteilung der erheblich defizitären Haushaltssituation des Landkreises, insbesondere auch vor dem Hintergrund der mittelfristig drohenden Überschuldung, von besonderer Bedeutung. Die Eröffnungsbilanz ist die Basis für den notwendigen grundlegenden Konsolidierungsprozess des Landkreises.

§ 12 Abs. 1 KomDoppikEG M-V ermöglicht eine Korrektur der Eröffnungsbilanz, wenn sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Bilanzpositionen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind.

§ 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 60 Abs. 4 KV M-V verpflichtet den Landkreis, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Damit ist mittlerweile

bereits die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 verfristet, für die die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Grundlage bildet. Die Anordnung soll der Umsetzung der o.g. Verpflichtungen des Landkreises dienen.

Im Hinblick auf die bereits am 30. November 2012 verstrichene gesetzliche Pflicht zur Feststellung der Eröffnungsbilanz erscheint die rechtsaufsichtliche Anordnung geboten, um den bestehenden Rechtsverstoß in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die Verpflichtung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz hinausgezögert wird und somit das Ziel der Umsetzung des § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V nicht mehr zeitnah zu erreichen ist. Die Eröffnungsbilanz ist im System der kommunalen Doppik eine tragende Säule, u.a., weil sie Voraussetzung für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist. Erst der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss ist die verlässliche Grundlage für die Bewertung der Finanzlage einer kommunalen Körperschaft, auf die es bei defizitären Kommunen in besonderem Maße ankommt. Insoweit sind die Jahresabschlüsse auch – grundlegend – für die Bewertung der Finanzsituation der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt relevant. Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte darf sich durch eine weitere zeitliche Verzögerung bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht noch weiter verschieben.

### **Zu B. 1 (Teilgenehmigung für Investitionskredite)**

Gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist derzeit als entfallen zu beurteilen, darüber hinaus droht dem Landkreis mittelfristig die Überschuldung. Daher ist die Genehmigung von Investitionskrediten grundsätzlich nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar und zu versagen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, sofern der unabwiesbare und unaufschiebbare bzw. unter Beachtung der Folgekosten rentierlichen Investitionsbedarf des Landkreises nicht aus Eigenmitteln sichergestellt werden kann.

Nach Auswertung des Schreibens des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 28.08.2015 sowie der E-Mail vom 15.09.2015 wird anerkannt, dass die veranschlagten Investitionen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Landkreises und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung notwendig sind. Die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit ist nach Auswertung der Haushaltsunterlagen jedoch nicht für alle veranschlagten Maßnahmen gegeben, auch wenn an der Umsetzung ggf. ein kommunalpolitisches Interesse besteht. Der belegte notwendige Investitionsbedarf kann mit der erteilten Teilgenehmigung sichergestellt werden.



Bereits mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt 2014 wurde der Landkreis darauf hingewiesen, dass eine investive Netto-Neuverschuldung auch in Folgejahren nicht in Betracht kommt und die Investitionsplanung hieran auszurichten ist. Weder im Haushaltsjahr 2015 noch in den Haushaltsfolgejahren ist der Landkreis in der Lage, den Kapitaleinsatz für die bereits bestehenden Investitionskredite zu erwirtschaften, so dass eine Erhöhung der Investitionsverschuldung die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit weiter erschweren würde. Der geplanten Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 6.806.000,00 EUR TEUR steht eine planmäßige Tilgung in Höhe von 5.886.100,00 EUR gegenüber, eine Kreditgenehmigung war daher maximal in dieser Höhe möglich.

Darüber hinaus fließen dem Landkreis in 2015 zusätzliche Investitionseinzahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung in Höhe von 16.494.800,00 EUR aus der Vermögensauseinandersetzung zu, wovon 2.954.100,00 EUR im Kreishaushalt verbleiben. Diese Mittel sind gem. Ziffer 2.4 des Bewilligungsbescheides vom 3. Juni 2014 zwingend zur **außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten** einzusetzen. Ausweislich der Haushaltsplanung 2015 und des Musters 5b ist eine außerplanmäßige Kredittilgung weder in 2015 noch in 2016 bisher vorgesehen. Die Auflage zur Kreditgenehmigung dient dazu, die Einhaltung der Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid sicherzustellen, so dass sich die investive Verschuldung des Landkreises durch die Übernahme von Darlehen von der Stadt Neubrandenburg nicht erhöht.

Die vollständige zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist seitens des Landkreises sicherzustellen und nachzuweisen, schon um dem Risiko einer (teilweisen) Rückforderung der Zuweisungen aus dem KAF vorzubeugen. Der Einsatz zur Finanzierung von notwendigen Investitionen bedarf der Zustimmung des Landesförderinstituts M-V, da dem Landkreis dann jedoch Investitionseinzahlungen zur Verfügung stehen, mindern diese aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes bei Kreditaufnahmen die erteilte Teilgenehmigung.

Spätestens mit der Haushaltsplanung 2016 hat der Landkreis die vollständige zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus dem KAF, die 2014 bis 2016 dem Kreishaushalt zugeflossen sind, nachzuweisen.

### **Zu B.2 (Genehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)**

Der mit 63.291,1 T EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen deutlich (§ 53 Abs. 3 KV M-V) und ist somit genehmigungspflichtig. Auch diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 120 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Aus der vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 15. April 2015 übersandten Liquiditätsvorschau geht hervor, dass im Dezember 2015 ein Kreditbetrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 56 Mio. EUR erwartet wird. Darüber hinaus seien innerhalb des Jahres höhere Zahlungsspitzen, bspw. durch Schwankungen innerhalb des Monats und durch die Vorfinanzierung von Fördermitteln zu erwarten, wodurch der festgesetzte

Höchstbetrag in Höhe von 66.760,0 TEUR notwendig zur Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit des Landkreises sei.

Aufgrund der unter A.1 dargelegten möglichen Haushaltsverbesserungen wird unter Zugrundelegung der Liquiditätsvorschau des Landkreises ein Höchstbetrag in Höhe von 55.000,0 TEUR zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Landkreises grundsätzlich für ausreichend erachtet.

Die Auflage zum Bericht über die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens dient der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage des Landkreises und basiert auf § 80 KV M-V.

Sofern sich aus der Liquiditätsvorschau begründet ein höherer Kreditbedarf als der Genehmigungsbetrag ergeben sollte, stelle ich auf entsprechenden Antrag des Landkreises eine Überprüfung der Genehmigungsentscheidung in Aussicht.

### **Zu B.3 (Genehmigung des Stellenplanes mit Auflagen)**

Der Stellenplan ist gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, weil der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Der Stellenbewirtschaftung sowie Personalplanung kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfanges ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalaufwendungen bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Ferner sollten Kooperationsbeziehungen mit anderen Körperschaften geprüft werden, um den vorhandenen Personalkörper in den Landkreisen und Städten optimal zu nutzen und weitere Einspareffekte zu erzielen.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern, die dann in zusätzliche kw-Vermerke einfließen können.

Aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Stellenumfang und Personalaufwendungen ist die Erteilung der v. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ressourcenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft des Landkreises zu stärken.

**Sofern seitens des Landkreises die stellenkonkrete Untersetzung des am 09.09.2015 beschlossenen Personalentwicklungskonzepts mit kw-Vermerken nachgereicht wird, stelle ich eine Überprüfung der Auflagen zum Stellenplan in Aussicht.**

Der mögliche Stellenabbau ist im Personalentwicklungskonzept verbindlich darzustellen und mit kw-Vermerken im Stellenplan zu unterlegen. Vom Personalentwicklungskonzept eventuell entstehende Abweichungen durch die Übernahme von neuen Aufgaben per Gesetz oder auf Grund der Steigerung von Fallzahlen sind im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts darzustellen und zu begründen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan behalte ich mir vor.

### **III. Sonstige Hinweise zum Haushalt**

#### **A. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts**

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass gem. § 120 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 8 S. 2 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben ist. Die Fortschreibung des am 8. Dezember 2014 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts ist mithin spätestens im Dezember 2015 zu beschließen.

Im Rahmen der Fortschreibung sollte im gewählten Konsolidierungszeitraum, jedoch spätestens 2021, im Finanzhaushalt der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung) ausgeglichen dargestellt sein. Dies bildet die Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Konsolidierungsverhandlungen und den Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung nach § 22 FAG M-V und erscheint mit Blick auf die 2014 erzielten und auch 2015 rechtsaufsichtlich avisierten Haushaltsverbesserungen auch erreichbar.

#### **B. Wirtschaftliche Betätigung**

Die Prüfung der Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Hinweise zur wirtschaftlichen Betätigung behalte ich mir daher vor.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat  
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RA Fr  
Anne O'lgwe  
Telefon: +49 385 588 2325  
Telefax: +49 385 588482 2325  
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 320-15/005276  
Datum: Schwerin, 24.09.2015

**Haushalt 2015 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**G e n e h m i g u n g**

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) den in § 2 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 6.806.000,00 EUR teilweise in Höhe von

5.886.100,00 EUR

(in Worten: fünf Millionen achthundertsechszundertachtzigtausendeinhundert Euro)

Im Auftrag

gez. Lappat

9200016039020

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

# Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat  
Herr Heiko Kärger  
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RA Fr  
Anne O'lgwe  
Telefon: +49 385 588 2325  
Telefax: +49 385 588482 2325  
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 320-15/005276  
Datum: Schwerin, 24.09.2015

## Haushalt 2015 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung (KV M-V) den in § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 66.760.000,00 EUR teilweise in Höhe von

55.000.000,00 EUR

(in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro)

Im Auftrag

gez. Lappat

9200016038955

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de